

Zweijährige Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz (2 BFSA)

Ausbildungsverordnung 31.03.2022

I. Ausbildungsziel

Die Ausbildung zur „Staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistentin“ bzw. zum „Staatlich anerkannten sozialpädagogischen Assistent“ an der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz soll dazu befähigen, in Einrichtungen öffentlicher und freier Träger, als Fachkraft nach § 7 Absatz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) bei der Erziehung, Bildung, Pflege und Betreuung von Kindern mitzuwirken.

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform drei Jahre und gliedert sich in

1. eine Ausbildung von zwei Schuljahren in der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz (schulische Ausbildung) und
2. ein durch die Berufsfachschule begleitetes berufsbezogenes Praktikum (Berufspraktikum) von einem Jahr in einer Einrichtung, die dem Berufsbild der sozialpädagogischen Assistenz entspricht.

Das erste Schulhalbjahr ist Probezeit.

II. Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz sind:

1. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres, wobei **im Fach Deutsch mindestens die Note befriedigend** und **im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0** erreicht sein muss, oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstands
oder
2. das Abschlusszeugnis der Hauptschule oder des Berufseinstiegsjahres oder der Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes in Verbindung mit
 - a) einer mindestens zweijährigen abgeschlossenen Berufsausbildung oder
 - b) einem abgeschlossenen freiwilligen sozialen Jahr in einer Kindertageseinrichtung oder
 - c) einem abgeschlossenen Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtungsowie
3. der Nachweis über einen Praktikumsplatz in einer Tageseinrichtung für Kinder nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und den Bildungs- und Lehrplänen der Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz.

Zusätzlich sind bei ausländischen Bildungsnachweisen **jeweils ausreichende deutsche Sprachkenntnisse** nachzuweisen.

III. Aufnahmeverfahren

Der Aufnahmeantrag ist an das Sekretariat der Schule zu richten. Der Termin, bis zu dem der Aufnahmeantrag eingegangen sein muss, ist jeweils der **1. März** eines Jahres für die Aufnahme zum kommenden Schuljahr. Der Aufnahmetermin wird in der örtlichen Presse bekanntgegeben. Es wird eine Warteliste geführt, da in der Regel mehr Bewerbungen eingehen, als Schulplätze zur Verfügung stehen.

Zur Anmeldung sind einzureichen:

1. vollständig ausgefüllter Aufnahmeantrag,
2. Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg,
3. beglaubigte Fotokopie des Hauptschulabschlusszeugnisses oder eines gleichwertigen Bildungsstandes,
4. beglaubigte Kopien der Nachweise über eine evtl. ausgeübte Berufstätigkeit,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule für Kinderpflege die Bewerberin bereits früher ohne Erfolg an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen hat,
6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Berufsfachschule sozialpädagogische Assistenz die Bewerberin sich in diesem Jahr noch beworben hat,
7. ein Passfoto und
8. bei Minderjährigkeit die Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
9. Nachweis über einen Praktikumsplatz in einer Kindertageseinrichtung (kann nachgereicht werden)

Bitte reichen Sie Zeugnisse und alle oben genannten amtlichen Bescheinigungen nur als **beglaubigte Kopie** ein, da eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen **nicht erfolgt**.

IV. Unterrichtsfächer

Siehe Seite 3

V. Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil am Ende der schulischen Ausbildung.

Schriftliche Prüfung:

Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (150 Minuten)

Entwicklungs- und Bildungsprozesse begleiten I (150 Minuten)

Mündliche Prüfung

In mindestens einem maßgebenden Fach oder Handlungsfeld des Pflichtbereiches.

Erziehungspraktische Prüfung am Ende des Berufspraktikums

Sie besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Teil.

VI. Ausbildungskosten

Es besteht Schulgeld- und Lernmittelfreiheit. Notwendige Beförderungskosten werden entsprechend den Bestimmungen ersetzt. Kosten fallen an in Nahrungszubereitung (€ 1,50 pro Woche) und Textilarbeit/Werken (Material). Es besteht Beihilfemöglichkeit nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaFöG). Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung.

IV. Unterrichtsfächer und Handlungsfelder

	Stundenzahl pro Woche	
	1. Schuljahr	2. Schuljahr
1. Pflichtbereich		
1.1 Fächer		
Religionslehre und Religionspädagogik	2	2
Deutsch	2,5	2,5
Gemeinschaftskunde	1	1
Englisch*	1	1
1.2 Handlungsfelder		
Kinder in ihrer Lebenswelt wahrnehmen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln	4	4
Entwicklungs- und Bildungsprozesse I	3,5	3,5
Entwicklungs- und Bildungsprozesse II	4	5
Gruppen pädagogisch begleiten	2,5	2,5
Mit Eltern und Bezugspersonen zusammenarbeiten	1	1
Übergänge mitgestalten	1	1
Betreuungsmaßnahmen und Versorgungshandlungen ausführen	3	3
2. Wahlpflichtbereich	2	2
3. Pflichtbereich (Praxis)	4	4
4. Wahlbereich	1,5	1,5

* kein maßgebendes Fach